

Satzung

der

Dortmund-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Dortmund-Stiftung.

2. Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 StiftG NW).
3. Sitz der Stiftung ist Dortmund, Nordrhein-Westfalen, Deutschland.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zwecke der Stiftung sind
 - a) unmittelbar die gemeinwohlorientierte Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung und Kultur, wenn diese möglichst mithilft, die Zukunftschancen des Standortes Dortmund durch Profilierung auf dem Gebiet innovativer Technologien zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen,
 - b) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit damit der vorstehend unter a) genannte Zweck gefördert wird.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Der Stiftungszweck ist durch Verwendung von Erträgen und Spenden zu verwirklichen. Soweit der Bestand der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird, kann der Stiftungszweck auch durch Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens verfolgt werden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Diese Satzungszwecke werden insbesondere erreicht durch finanzielle, sachliche und/oder personelle Unterstützung von

- Lehr-, Forschungs-, Bildungs-, Erziehungs- oder Kultureinrichtungen,
- Forschungsvorhaben oder sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen im weitesten Sinne einschließlich Vergabe von Forschungsaufträgen,
- Projekten zur wissenschaftlichen oder technischen Fortentwicklung und zur verbesserten Anwendung kommunikativer Infrastruktur auf den Gebieten innovativer Technologien,
- Einrichtungen zur Förderung des Wissenstransfers im Bereich angewandter Forschung,
- kulturellen Projekten jeder Art,
- Initiativen und besonderen Leistungen auf den vorstehenden Gebieten, insbesondere durch Preisverleihung und/oder Veröffentlichungen,

soweit ein Bezug zum Stiftungszweck gewährleistet ist.

Die Stiftung kann den Stiftungszweck auch dadurch verfolgen, daß sie bis zu 50 % ihres Stiftungskapitals mittelbar oder unmittelbar als Vermögensanlage durch Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen einsetzt, die sich innerhalb der Zielsetzung des Stiftungszwecks wirtschaftlich betätigen und ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen haften.

3. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
7. Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Summe der Stiftungsbeträge gemäß "Stifterliste" der Gründungsurkunde und den Beitrittserklärungen der weiteren Gründungstifter. Es ist nach Ablauf der Beitrittsfrist von dem/den Bevollmächtigten gemäß IV. 2. der Gründungsurkunde zur Satzung festzustellen.

Es erhöht sich um Zustiftungen im Sinne von § 4 dieser Satzung.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch zur Erfüllung des Stiftungszwecks in Anspruch genommen werden, soweit der Bestand der Stiftung selbst nicht gefährdet wird.
3. Spenden, die keine Zustiftung sind, und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind daraus vorab zu decken.
4. Die Stiftung hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung Rechnung zu legen.

§ 4 Zustiftungen

1. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
2. Die Zustiftung kann aus Vermögensgegenständen jeder Art bestehen. Ihr Wert sollte mindestens betragen EURO 5.000,00.
3. Bei Zustiftungen unter Lebenden und Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Stifter mit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks eine Vereinbarung über die Art und Weise der Verwendung der Zustiftung als separatem Stiftungsfonds treffen, sofern deren Wert mindestens EURO 50.000,00 beträgt. Gegenstand der Vereinbarung kann auch die Verwendung des Namens des Stifters für diesen Stiftungsfonds sein.
4. Auch ohne Vereinbarung im Sinne von Ziffer 3 soll bei der Verwendung einer solchen Zustiftung der vom jeweiligen Stifter gewollte Verwendungszweck beachtet werden, soweit er nach dem freien Ermessen des Vorstandes mit dem Zweck der Stiftung übereinstimmt (§ 1, Abs. 1 der Satzung). Dieser Stifterwille kann entweder ausdrücklich – auch im Rahmen der letztwilligen Verfügung – erklärt sein oder sich – bei Fehlen einer solchen Erklärung – aus den Umständen des Zustandekommens der Zustiftung ergeben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand,
 - der Stiftungsrat.

2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Der Stiftungsvorstand, Amtszeit und Organisation

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern.
2. Ohne Bestellung durch den Stiftungsrat gehören dem Vorstand stets an
 - a) der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Dortmund,
 - b) der jeweilige Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund,sofern sie das Amt innerhalb von sechs Monaten nach Amtsantritt annehmen.
3. Die übrigen Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Gründungstiftern bestellt. Nach ihrem Ausscheiden wird ein Nachfolger vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder - im Falle vorzeitigen Ausscheidens für die restliche Amtszeit - gewählt. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
4. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet jedoch nicht vor Beendigung der Stiftungsratssitzung, die dem Ablauf der drei Jahre folgt.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Stiftungsrat kann ein zu wählendes Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Der Stiftungsvorstand, Rechte und Pflichten

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und führt den Stiftungszweck aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich seiner Anlage im Sinne des Stiftungszwecks und deren Überwachung,
 - der Ausbau des Stiftungsvermögens durch Gewinnung von Zustiftungen,
 - die Errichtung von Einrichtungen der Stiftung sowie die Bestimmung der Leitung dieser Einrichtung,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen für die Schwerpunkte der jährlichen Stiftungsaktivitäten (Jahresprogramm),
 - die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit Mitarbeitern,
 - die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Stiftungsrat,
 - die Erfüllung der Verpflichtungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aller Genehmigungs-, Anzeige- und Vorlagepflichten.

2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, handelnd durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein muß. Der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes soll an dessen Stelle nur tätig werden, wenn dieser verhindert ist. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern und/oder Dritten Vollmacht für bestimmte Geschäftsbereiche oder Einrichtungen der Stiftung erteilen. Er kann insbesondere zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der dem Vorstand verantwortlich ist und dessen Weisungen zu befolgen hat.
4. Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde und dem Stiftungsrat jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen.

§ 9

Der Stiftungsrat, Amtszeit und Organisation

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zehn natürlichen Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bestellung an. Mitglieder des Stiftungsrates können wiederholt bestellt werden. Die Amtszeit endet jedoch nicht vor Beendigung der Stiftungsratssitzung, die dem Ablauf der fünf Jahre folgt. Die Bestellung von Ersatz- und/oder Ergänzungsmitgliedern des Stiftungsrates erfolgt nach seiner Konstituierung mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen des Stiftungsrates durch Kooptation.
3. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Der Stiftungsrat, Rechte und Pflichten

1. Aufgabe des Stiftungsrates ist die Bestellung der Vorstandsmitglieder. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden.
2. Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.

3. Der Stiftungsrat prüft den vom Vorstand erstellten Tätigkeitsbericht nebst Rechenschaftslegung sowie den Jahresabschluß und kann dazu einen Abschlußprüfer bestellen. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Beschlussfassung

1. Zur Sitzung eines Stiftungsorgans muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter alle übrigen Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einladen, sofern nicht anderweitiges einstimmiges Einverständnis vorliegt. Für Beschlüsse zwischen den Sitzungen kann schriftliche Zustimmung eingeholt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
2. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Organmitglied vertreten ist. Beschlüsse kommen, wenn nicht in den Geschäftsordnungen der Stiftungsorgane ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes.
4. Über alle Beschlüsse der Stiftungsorgane ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des tagenden Organs zu unterschreiben und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können

Vorstand und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben, der jedoch gemeinnützig sein und dem Willen des Stifters möglichst angenähert sein muß. Dies gilt auch für die Zustiftungen.

2. Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können Vorstand und Stiftungsrat auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
3. Bei der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem Stiftungszweck oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 14

Finanzamt

Unbeschadet der gesetzlichen Auskunft-, Erklärungs- und Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Fassung der Satzung vom 01.07.2000 mit Änderungen vom 11.12.2000, 21.09.2005, 21.11.2008 und 06.10.2021